



**Gebührenordnung
für das Kreiskirchliche Verwaltungamt Spandau**

Beschlossen vom Verwaltungsausschuss des Kirchenkreises Spandau am 26.08.2025

Genehmigt vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 29.09.2025

§ 1 Einleitung

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsämtergesetz (VÄG)¹ in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Gebührengesetz ev. (GebG ev.)² hat der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreises Spandau am 26.08.2025 für die nachstehend angeführten Aufgaben die folgende Gebührenordnung erlassen.

§ 2 Allgemeines

(1) Das Kreiskirchliche Verwaltungamt nimmt die Verwaltungsaufgaben vom Kirchenkreis Spandau und den ihm angehörenden Kirchengemeinden seines Zuständigkeitsbereichs nach Maßgabe des VÄG in seiner jeweils geltenden Fassung wahr. Darüber hinaus übernimmt das Kreiskirchliche Verwaltungamt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung Aufgaben, soweit durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung ein Anspruch auf Ausführung besteht (verpflichtende Auftragsaufgaben). Für Verwaltungsaufgaben und verpflichtende Auftragsaufgaben besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

(2) Für die Inanspruchnahme der Verwaltung des Kreiskirchlichen Verwaltungamts werden Gebühren nach Maßgabe des GebG ev. und dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 3 Allgemeine Aufgaben des Verwaltungamtes

1. Die Verwaltungsaufgaben nach § 8 Absatz 1 VÄG sind Regelleistungen des Verwaltungamtes (§ 1 Absatz 1 VÄG) und ergehen für den Kirchenkreis Spandau und die Gemeinden gebührenfrei, sofern diese nicht für Friedhöfe (§ 4 dieser Gebührenordnung) erbracht werden.
2. Der Leistungsumfang richtet sich nach der Anlage 1 zu § 9 Absatz 6 VÄG in seiner jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Aufgaben kann das Kreiskirchliche Verwaltungamt im Rahmen eines privatrechtlichen Zusatzvertrages mit der beauftragenden Körperschaft vereinbaren.
3. Das Verwaltungamt kann für die zum Kirchenkreis gehörenden kirchlichen Körperschaften sowie für öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen sowie privatrechtlich verfasste Stiftungen, Vereine, Einrichtungen und Werke Tätigkeiten auf der Basis eines privatrechtlichen Dienstleistungsvertrages als freiwillige Auftragsaufgaben (§ 1 Abs. 3 VÄG) ausführen.

¹ Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz -VÄG) in der Fassung vom 12.11.2022, geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung klimaschutzrechtlicher Vorschriften vom 23. November 2024

² Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. - GebG ev.) vom 12.11.2022

§ 4 Gebührensätze

A. Bereich Friedhofsverwaltung

Für die Durchführung von Aufgaben für Friedhöfe nach [Anlage 2 zu § 9 Absatz 6](#) VÄG, Abschnitt I in Verbindung mit [Anlage 1 zu § 9 Absatz 6](#) VÄG (mit Ausnahme der Vermögensverwaltung) wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 53,78 € pro Stunde erhoben.

Für die Vermögensverwaltung wird eine Gebühr in Höhe von 0,175 % des Volumens des zum Ende des Kalenderjahres betreuten Vermögens festgesetzt.

Für sonstige dem Kreiskirchlichen Verwaltungsamt durch kirchliche Rechtsvorschriften übertragene Verwaltungsaufgaben für Friedhöfe wird eine Gebühr nach Zeit in Höhe von 13,45 € je Arbeitseinheit erhoben.

B. Bereich Gemeindekirchgeld

Für die Erhebung des Gemeindekirchgeldes gemäß [§ 6 Absatz 3](#) Gemeindekirchgeldgesetz wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 53,78 € pro Stunde erhoben.

§ 5 Auslagenersatz

War für die Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe die Hinzuziehung Dritter bzw. eines Verwaltungshelfers erforderlich, so kann das Verwaltungsamt die hierfür entstandenen Auslagen gegen Nachweis als Gebühr festsetzen.

Auslagen sind gemäß [§ 6](#) GebG ev. zu erstatten.

§ 6 Bemessungszeitraum, Arbeitseinheit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr erhoben.
- (2) Eine Arbeitseinheit umfasst 15 Minuten.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Berlin, den 01.09.2025



Florian Kunz

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses



Nils van Buer
Amtsleiter

